

Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

gegen Postzustellungsurkunde

Rechtsamt

Rathaus I, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Schwarz, Zimmer B-269

Tel. (02331) 207 3444

Fax (02331) 207 2430

E-Mail sebastian.schwarz@stadt-hagen.de

Datum Ihres Schreibens

Ihr Antrag vom 06.06.2017

Mein Zeichen, Datum

30 E-20, 01.08.2017

Ablehnungsbescheid

Sehr geehrter Herr

unter dem 06.06.2017 beantragten Sie Einsichtnahme in die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsvorstands der Stadt Hagen inklusive Tagesordnungen, Anlagen und Anträge vom 01.01.2007 bis zum 06.06.2017.

Der Antrag auf Einsichtnahme wird hiermit abgelehnt.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW, § 5 UIG NRW, § 7 VIG gebührenfrei.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 806), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622).

Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen - UIG NRW vom 29.03.2007 (GV. NRW. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 618).

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) vom 17.10.2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).



STADT HAGEN

Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen

Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse Hagen (BLZ 450 500 01)

Kto.-Nr. 100 000 444

IBAN DE 23450500010100000444

BIC WELADE3HXXX

weitere Banken unter www.hagen.de/bankverbindungen

Begründung:

Ein Anspruch gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW, § 2 UIG NRW und § 2 Abs. 1 VIG besteht nicht.

1.

Der Antrag auf Informationszugang ist nach § 7 Abs. 1 IFG NRW u.a. für Protokolle vertraulicher Beratungen abzulehnen. Hierbei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Bei den begehrten Unterlagen der Sitzungen des Verwaltungsvorstands handelt es sich um Protokolle vertraulicher Beratungen. Über die Sitzungen des Verwaltungsvorstands wird eine förmliche Niederschrift der wesentlichen Punkte einer Sitzung, mithin ein Protokoll, erstellt. Die Beratungen des Verwaltungsvorstands sind auch vertraulich. Zwischen dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten (Dezernenten) findet ein unmittelbarer persönlicher Austausch zu verschiedenen Themen aus Verwaltung und Politik statt. An den Sitzungen nehmen im Einzelfall weitere Gäste, meist aus den Fachbereichen als Fachleute zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, teil. In den Sitzungen findet ein Austausch der Meinungsstände und Meinungsbildungsprozesse statt und es werden Entscheidungen und Ergebnisse erarbeitet. Die Sitzungsprotokolle geben diese Diskussionsinhalte und den Prozess der Entscheidungsfindung wieder, wobei diese regelmäßig nicht dazu bestimmt sind, an die Öffentlichkeit zu gelangen. Dieser offene und unbefangene Austausch ist für eine effektive Arbeit unerlässlich und lässt sich nur durch den Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen des Verwaltungsvorstands gewährleisten. Die Vertraulichkeit gewährleistet den Beteiligten eine unbefangene Diskussion. Sie sichert zudem die Möglichkeit kontrovers miteinander zu diskutieren und gegenteiligen Auffassungen zu vertreten. Dieser gemeinsame Austausch, das Besprechen und Abwägen der unterschiedlichen Positionen, ist für die Entscheidungsbildung und dem Finden der besten Ergebnisse unerlässlich. Die Protokolle des Verwaltungsvorstands ermöglichen daher regelmäßig Rückschlüsse auf den internen Meinungsbildungsprozess und den Ablauf der vertraulichen Beratungen. Der Informationszugang ist daher nach § 7 Abs. 1 IFG NRW zwingend abzulehnen.

Aufgrund der inhaltlichen Ausgestaltung der Sitzungsprotokolle ist es auch nicht möglich die Ergebnisse der Beratungen gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 IFG NRW nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Die Beratungsbeiträge Einzelner bleiben auch nach Abschluss der Beratungen vertraulich. Der Ablauf der Beratungen und die den Beratungsablauf wiedergebenden Protokolle sind nicht so aufgebaut, dass am Ende der Sitzungen konkrete Ergebnisse formuliert werden. Diese ergeben sich unmittelbar aus dem Ablauf der Beratung selbst. Manche Beratungen erfordern zudem kein konkretes Ergebnis, da allein der Prozess der Willensbildung ausreichend ist. Eine Information ausschließlich über das Ergebnis der Beratungen ist deshalb nicht durchführbar, so dass die Zugänglichmachung nach § 7 Abs. 3 S. 2 IFG NRW für die Protokolle des Verwaltungsvorstands daher nicht ermöglicht werden kann.

Der Antrag soll nach § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW abgelehnt werden, wenn sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb öffentlicher Stellen bezieht.

Wie oben ausgeführt, geben die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsvorstands insbesondere den Prozess der Willensbildung zwischen dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten, gegebenenfalls unter Beteiligung weiterer Fachleute zur fachlichen Unterstützung des Verwaltungsvorstands, wieder. Diese Willensbildung findet in einem engen Rahmen und in einem abgetrennten und geschützten räumlichen Bereich statt. Nur so ist eine offene Meinungsäußerung möglich. Durch die Zugänglichmachung der Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsvorstands würden die Prozesse der Willensbildung offengelegt.

Dagegen sprechen die folgenden Ermessenerwägungen:

Durch das Bekanntwerden der Protokollinhalte, welche vornehmlich den Prozess der Meinungsbildung wiedergeben, wären erhebliche Nachteile für die Arbeit des Verwaltungsvorstands und damit einhergehend für die ganze Stadt zu befürchten. Informationen über divergierende Meinungen und Diskussionsinhalte bei der Entscheidungsfindung zu den unterschiedlichsten Themen könnten den Oberbürgermeister oder einzelne Beigeordnete persönlich angreifbar machen. Durch das Bekanntwerden einzelner Schwächen der Stadt oder ihrer Gesellschaften könnten wirtschaftliche Nachteile entstehen, die dann genutzt werden. Zudem stiege die Möglichkeit, bewusst Einfluss auf noch ausstehende oder bereits getroffene Entscheidungen zu nehmen. Schließlich könnten die Handlungsmöglichkeiten der Stadt nachhaltig eingeschränkt werden. Die Einheit der Verwaltung ist insbesondere bei nach Außen vertretenen Entscheidungen unerlässlich. Die Preisgabe vorausgegangener interner Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Stadt würde Entscheidungen angreifbar machen. Letztendlich würde dadurch jede effektive und neutrale Beratung und Entscheidungsfindung des Verwaltungsvorstands vereitelt, so dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der behördlichen Aufgaben der Stadt ernsthaft gefährdet würde.

Es ist auch nicht möglich, die Informationen im Sinne des § 10 Abs. 2 IFG NRW abzutrennen. Sämtliche Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Verwaltungsvorstands gehen mit einer internen Willensbildung und entsprechenden Äußerungen Einzelner einher und münden nicht in eine eigens formulierte Entscheidung.

Es sind auch keine Gründe ersichtlich, die ein Abweichen vom Regelfall der Ablehnung des Informationszugangs („soll abgelehnt werden“) rechtfertigen. Insbesondere ist die Gewährleistung des freien Zugangs zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen und die damit verbundene Transparenz des Verwaltungshandelns kein gewichtiges Gegenargument. Sinn und Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes ist gerade auch, die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Demzufolge wurde vom Gesetzgeber u.a. der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses in § 7 IFG NRW als Ablehnungsgrund ins Gesetz aufgenommen.

2.

Der Antrag nach dem UIG NRW ist nach § 2 UIG NRW i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG abzulehnen, soweit das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratung von informationspflichtigen Stellen hat und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt.

Die Stadt Hagen ist informationspflichtige Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 UIG NRW. Wie bereits ausgeführt, hätte die Bekanntgabe der Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsvorstands nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratung der Verwaltungsspitze und mithin auf die Stadt. Anhaltspunkte für ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe sind nicht ersichtlich, insoweit wurden diese im Rahmen der Antragstellung auch nicht vorgetragen.

3.

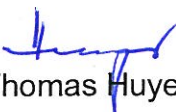
Der Antrag nach dem VIG ist nach § 3 Nr. 1 lit. a) sublit. bb) VIG u.a. abzulehnen, soweit das Bekanntwerden die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden berührt.

Im Anschluss an die obigen Ausführungen berührt das Bekanntwerden der Sitzungsprotokolle des Verwaltungsvorstands die vertrauliche Beratung von Behörden, so dass kein Anspruch nach § 2 VIG besteht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW

Nach § 13 Abs. 2 hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Huyeng

Rechtsbehelfsbelehrung :

Zum Antrag nach dem IFG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden, soweit gegen die Ablehnung des Antrags nach § 4 IFG NRW unter Nr. 1 dieses Bescheids Rechtsmittel eingelegt werden soll.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVOVg/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW. 2012 S. 548), einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts.

Zum Antrag nach dem UIG NRW und VIG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden, soweit gegen die Ablehnung des Antrags nach § 2 UIG NRW und § 2 Abs. 1 VIG unter Nr. 2 und 3 dieses Bescheids Rechtsmittel eingelegt werden soll.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Stadt Hagen – Stadtkanzlei – zu richten und kann schriftlich, zur Niederschrift oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse stadtverwaltung@stadt-hagen.de eingelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtengeberin oder dem Vollmachtengeber zugerechnet werden.